

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 27. Oktober 2023

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 86. Sitzung der Verbandsversammlung ein.

Die Sitzung findet statt

am Freitag, 08. Dezember 2023,
um 17.00 Uhr

Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
Ratssaal im Rathaus Pulheim



Dr. Sebastian Nellesen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT

TAGESORDNUNG DER 86. VERBANDSVERSAMMLUNG

Sitzung am **08. Dezember 2023**
in Pulheim

| Ziff. TO | Gegenstand |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | I. Öffentlicher Teil |
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Beschlussfassung über die Tagesordnung |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. April 2023 |
| 4 | Bestimmung von Stimmzählern |
| 5 | Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| 6 | Einführung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung |
| 7 | Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2022 Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Verbandsvorstehers |
| 8 | Jahresbericht des Direktors |
| 9 | Haushalt für das Jahr 2024 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen |
| 10 | Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft |
| 11 | Mitteilungen |
| 12 | Anfragen |
| | II. Nichtöffentlicher Teil |
| 13 | Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition |
| 14 | Mitteilungen |
| 15 | Anfragen |

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. April 2023
- öffentlich -

Anlage zu TOP 3



Volkshochschule
Rhein-Erft
Brühl | Hürth | Pulheim | Wesseling

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

An der Synagoge 2
50321 Brühl
Telefon: 02232 94507-0
Telefax: 02232 94507-47
E-Mail: vhs@vhs-rhein-erft.de

Brühl, 15. Mai 2023

Niederschrift

- Öffentlich -

über die 85. Sitzung der
ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

am 21. April 2022 in 50354 Hürth, Bonnstr. 64-66, Ernst-Mach-Gymnasium, Forum

Beginn der Sitzung: 17:09 Uhr

Ende der Sitzung: 17:44 Uhr

Die Leitung der Sitzung hatte: Herr Dr. Sebastian Nellesen

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFTEs fehlten entschuldigt:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| Frau Blank, Annette | Stadt Brühl |
| Herr Freytag, Dieter | Stadt Brühl |
| Herr Schüller, Dirk | Stadt Hürth |
| Herr Keppeler, Frank | Stadt Pulheim |
| Herr Kramer, Philipp | Stadt Pulheim |
| Frau Maroske, Birgit | Stadt Pulheim |
| Frau Reufer, Ruth | Stadt Pulheim |
| Herr Schmitz, Hermann | Stadt Pulheim |
| Frau Wiedefeld, Angelika | Stadt Pulheim |
| Frau Keilhau, Giovanna | Stadt Wesseling |

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

Anlage zur Einladung Niederschrift
 Verteiler Anwesenheitsnachweis

zur 85. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. April 2023

Mitglieder

Stadt Brühl

Brandt, Andreas Verw.
 Schönbauer, Daniel CDU
 Schneider, Renate CDU
 Jung, Elisabeth SPD
 E Blank, Annette B 90/Gr.

Stadt Hürth

Menzel, Jens Verw.
 Zylajew, Peter CDU
 E Schüller, Dirk CDU
 Schepers, Thomas CDU
 Renner, Stephan SPD
 Kaiser, Regina B 90/Gr.

Stadt Pulheim

Batist, Jens Verw.
 Dr. Nellesen, Sebastian CDU
 E Maroske, Birgit CDU
 Schmitz, Gerd-Peter SPD
 E Kramer, Philipp B 90/Gr.
 E Wiedefeld, Angelika Bürgerver.

Stadt Wesseling

Manzke, Ralph Bürgerm.
 E Keilhau, Giovanna CDU
 Laubach, Hannah SPD
 Engelmann, Ralf B 90/Gr.

pers. stellvertretende Mitglieder

Stadt Brühl

Mülhens, Oliver Verw.
 Voigt, Lars CDU
 Dr. Lange, Vera CDU
 Klein, Peter SPD
 Sass, Robert B 90/Gr.

Stadt Hürth

Steffens, Dieter Verw.
 Kocabeygirli, Ayling CDU
 Baer, Gudrun CDU
 Kunze, Daniela CDU
 Reisewitz, Margit SPD
 Cochius, Clemens B 90/Gr.

Stadt Pulheim

Löbbert, Nina Verw.
 Rehmann, Elisabeth CDU
 E Schmitz, Hermann CDU
 Brix, Elmar SPD
 E Reufer, Ruth B90/Gr.
 Konopatzki, Horst WfP

Stadt Wesseling

Commer, Monika Verw.
 Keller, Karina CDU
 Knode-Stenzel, Gabriele SPD
 Dr. Mertens, Monika B90/Gr.

Bürgermeister sowie Kulturdezernenten der Mitgliedsstädte

| Brühl | Hürth | Pulheim | Wesseling |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------------------|
| E D. Freytag | E Dirk Breuer | E F. Keppeler | <input checked="" type="checkbox"/> R. Manzke |
| <input checked="" type="checkbox"/> A. Brandt | <input checked="" type="checkbox"/> J. Menzel | <input type="checkbox"/> J. Batist | |

Verwaltung

Verbandsvorsteher: R. Manzke VHS-Direktor: G. Schlechtriem
 stellvertr. Verbandsvorsteher: A. Brandt Schriftführer: C. Meier

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit war gegeben
 für alle Tagesordnungspunkte
 nur für die Tagesordnungspunkte Nr. _____
 Die Versammlung war nicht beschlussfähig.

= anwesend
 = nicht anwesend
 E = entschuldigt

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG DER VHS RHEIN-ERFT**TAGESORDNUNG
DER 85. VERBANDSVERSAMMLUNG**Sitzung am **21. April 2023**
in Hürth

| Ziff. TO | Gegenstand |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten |
| 3 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023 |
| 4 | Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Verbandsvorstehers |
| 5 | Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft |
| 6 | Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung |
| 7 | Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition – Vorstellungsrunde (nichtöffentlich nach Beschlussfassung) |
| 8 | Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Wahl |
| 9 | Mitteilungen |
| 10 | Anfragen |

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

| |
|--------------------|
| Sitzung am: |
| 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt |
| Nr.: 1, 2, 3 |

TOP 1 - Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Nellesen begrüßt alle Anwesenden und stellt die Form und fristgerechte Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 - Beschlussfassung über die Tagesordnung und die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Beschluss - einstimmig - (15 ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt den Tagesordnungspunkt 7 im nichtöffentlichen Teil zu behandeln.

TOP 3 - Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023

Beschluss - einstimmig - (15 ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 24. Februar 2023 in der vorliegenden Fassung.

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

| |
|--------------------|
| Sitzung am: |
| 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt |
| Nr.: 4 |

TOP 4 - Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Herr Manzke begrüßt alle anwesenden Mitglieder*innen und dankt für das zahlreiche Erscheinen. Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die örtliche Rechnungsprüfung Stadt Brühl/ Stadt Wesseling geprüft und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Haushalt 2021 wurde als ausgeglichener Haushalt geplant, um dies zu erreichen musste in der Position "Änderung der Forderungen" 123.890,00 € eingeplant werden. Der eigentliche Verlust betrug 123.890,00 €. Aufgrund des Corona-Isolationsgesetzes (NKF-CIG) wurden 133.723,51 € als außerordentlicher Ertrag eingebucht. Dadurch wurde das Haushaltsjahr 2021 mit einem „Gewinn“ in Höhe von 9.833,51 € abgeschlossen. Die mit dem Jahresabschluss 2021 anzusetzende Bilanzierungshilfe in Höhe von 133.723,51 € ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2025 ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Zum 31.12.2021 ist der Liquiditätsbestand um 541.712,18 € angewachsen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in die sonstigen Rückstellungen 324.653,23 € gebucht wurden, u.a. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz und Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO NRW. Diese haben sich finanztechnisch im Haushaltsjahr 2021 noch nicht ausgewirkt.

Bei den „Zuweisungen des Bundes“ wurde der Ansatz aufgrund der Corona-Pandemie von ursprünglichen 988.000,00 € auf 600.000,00 € reduziert. Der reduzierte Ansatz wurde um 91.516,03 € übertroffen. Das Kursangebot wurde teilweise Online durchgeführt und es wurden weiterhin größere Unterrichtsräume angemietet, um die Abstandsvorschriften einzuhalten.

Bei den „Zuweisungen des Landes“ wurden 227.618,27 € mehr eingenommen als geplant. Die Mehreinnahmen resultieren aus der Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO in Höhe von 470.634,11 €. Davon müssen nach Einschätzung der VHS 257.249,02 € an die Bezirksregierung Köln zurückgezahlt werden. Dieser Posten wurde in der Bilanz als Rückstellung passiviert. Die endgültige Entscheidung über die mögliche Rückzahlung fällt die Bezirksregierung Köln im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Der Grund für diese mögliche Rückzahlung liegt zum einen in dem bereits vor der Corona-Pandemie geplanten Verlust in Höhe von 123.890,00 €. Die beantragten Billigkeitsleistungen gem. § 53 LHO dürfen nur für Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben aufgrund der Corona-Pandemie verwendet werden. Zum anderen konnten im zweiten Halbjahr 2021 wieder mehr Kurse durchgeführt werden als im CIG-Haushalt geplant.

Beschluss - einstimmig - (15 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

a) Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 11. April 2023 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2021 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit festgestellt.

- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 9.833,51 € für eine Verringerung der bestehenden Forderungen an die Verbandskommunen zu verwenden.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

| |
|--------------------|
| Sitzung am: |
| 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt |
| Nr.: 5 |

TOP 5 - Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

Herr Dr. Nellesen erläutert, dass die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft sowie die neue Geschäftsordnung auf Basis der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes geändert bzw. erstellt worden sind. Alle Passagen wurden auf den Zweckverband angepasst.

Die Änderung der Satzung sowie die Geschäftsordnung wurden durch das Rechtsamt der Stadt Pulheim und der Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises geprüft. Alle Anmerkungen wurden eingearbeitet.

Beschluss - einstimmig - (15 Ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 21.04.2023 die 13. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft.

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

ÖFFENTLICHER TEIL

zur Kenntnisnahme

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

21. April 2023

Tagesordnungspunkt

Nr.: 6

TOP 6 - Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

Beschluss - einstimmig - (15 ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung.

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

| |
|--------------------|
| Sitzung am: |
| 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt |
| Nr.: 7 |

TOP 7 - Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition - Vorstellungsrunde

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Sitzung am:

21. April 2023

Tagesordnungspunkt

Nr.: 8

TOP 8 - Nachbesetzung einer Fachbereichsleiterposition – Wahl

Beschluss - einstimmig - (15 ja; 0 Nein; 0 Enthaltungen):

Es wird beschlossen, Herrn Engel zum 01. Juni 2023 als Fachbereichsleiter in Vollzeit unbefristet einzustellen.

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

VORLAGE

zur Beschlussfassung

zur Kenntnisnahme

NIEDERSCHRIFT

ÖFFENTLICHER TEIL

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

| |
|--------------------|
| Sitzung am: |
| 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt |
| Nr.: 9 |

TOP 9 - Mitteilungen

- a.) Herr Dr. Nellesen würdigt die großartige Arbeit von Frau Abel, die zum 01. Juli 2023 in den Ruhestand gehen wird:
 „Heute haben wir die Nachfolge von der Fachbereichsleiterin Martina Abel ausgesucht. Sie selbst geht am 30.06.2023 in den Ruhestand. Sie war sieben Jahre Fachbereichsleiterin für Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Bewegung. Als Diplom-Psychologin bereicherte sie die VHS Rhein-Erft mit Ihrem Fachwissen, Ihrem Engagement und den Erfahrungen aus ihren früheren beruflichen Tätigkeiten. Sie allein plante in Ihren Bereichen pro Jahr 550 Veranstaltungen mit etwa 5000 Teilnehmenden.
 Sie kümmerte sich leidenschaftlich um ihre zahlreichen Kursleitungen und die Fachräume für den Bewegungsbereich – über 30 an der Zahl. Sie war oft in den Kursen für Ihre Teilnehmenden präsent. Besonders engagierte sie sich für ihr Lieblingsprojekt, dem Lehrgang zur Kindertagespflege-Qualifizierung, in dem sie notfalls auch selbst unterrichtete.
 Darüber hinaus war sie in zahlreichen Netzwerken im Rhein-Erft-Kreis aktiv und zeigte ihr Organisationstalent bei der Planung von vielen Konferenzen und Feiern wie der 100-Jahr Feier und der Eröffnungsfeier des Bildungszentrums in Wesseling.
 Für Ihre Leistungen und Ihr herausragendes Engagement für die VHS Rhein-Erft bedanke ich mich ganz herzlich im Namen der gesamten Verbandsversammlung. Frau Abel, wir wünschen Ihnen einen gesunden, aktiven und erfüllten Ruhestand!“
- b.) Herr Schlechtriem wird zum 01. Mai 2023, nach 9 Monaten Probezeit, zum Verwaltungsdirektor im Volkshochschuldienst ernannt. Herr Manzke überreicht feierlich die Ernennungsurkunde.
- c.) Das nächste Treffen mit den Kämmer*innen wird ab der KW 36 in Wesseling stattfinden. Die VHS lädt dazu ein.
- d.) Anfrage Herr Engelmann aus der Zweckverbandsversammlung vom 24. Februar 2023 TOP 6 Jahresbericht des Direktors 2022 und die aktuelle Situation (KVR-Fonds):
 Herr Meier erklärt hierzu, dass der KVR-Fonds vor ca. 15 Jahren im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzsystems NKF eingerichtet wurde. Da beim NKF erstmals Rückstellungen für Pensionen gebildet werden mussten, sollten auf der Aktivseite der Bilanz entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Daher war dieser Fonds gebildet worden, in den alle Kommunen und auch die VHS verpflichtend eingezahlt haben. In den ersten Jahren war sogar eine verpflichtende jährliche Einzahlung in den Fonds gesetzlich vorgeschrieben. Diese wurde erst nach einigen Jahren wieder aufgehoben und nur noch freiwillig gemacht.
- e.) Der kommende Termin für die Zweckverbandsversammlung wird für den 01. Dezember 2023 in Wesseling geplant. Ein möglicher Ersatztermin ist der 08. Dezember.

ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
- zur Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL
- zur Kenntnisnahme NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

| |
|-------------------------------|
| Sitzung am: 21. April 2023 |
| Tagesordnungspunkt Nr.: 10 |

TOP 10 - Anfragen

keine

Ende der Sitzung: 17:44 Uhr



Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Dr. Sebastian Nellesen



Mitglied der
Verbandsversammlung
Elisabeth Jung



Carsten Meier
Schriftführer

gesehen:



Ralph Manzke
Verbandsvorsteher

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

■ zur Beschlussfassung

■ ÖFFENTLICHER TEIL

■ zur Kenntnisnahme

□ NICHTÖFFENTLICHER TEIL

□ NIEDERSCHRIFT

Sitzung am:

08. Dezember 2023

Tagesordnungspunkt

Nr.: 4 - 6

TOP 4 – Bestimmung von Stimmzählern

Zur Vorbereitung der Wahlhandlung und zur Ermittlung des Ergebnisses sind mehrere Stimmzähler zu benennen.

Benannt werden:

- 1.
- 2.
- 3.

TOP 5 – Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Für die aktuelle Wahlperiode wurde Dr. Sebastian Nellesen zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt. Da er aus dem Rat der Stadt Pulheim ausgeschieden ist, erlischt auch seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Daher muss ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Nach § 15 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der VHS-Verbandssatzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Da weder das GkG NRW noch die VHS-Verbandssatzung Vorschriften über die Wahlhandlung enthalten, gelten auch hierfür analog die Vorschriften der Gemeindeordnung, § 50 Abs. 2 GO NRW.

Danach erfolgt die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Nach § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Sofern es mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt und keine/r die erforderliche Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.




Aus der Mitte der Verbandsversammlung wird/werden folgende Person/en zur Wahl als Vorsitzende/r vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält _____.
Sie/er ist damit zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.
Sie/er nimmt auf Befragen die Wahl an.

TOP 6 – Einführung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird in das neue Amt eingeführt.

| Verwaltungsleiter | VHS-Direktor | Verbandsvorsteher |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

■ VORLAGE

- zur Beschlussfassung ■ ÖFFENTLICHER TEIL
□ zur Kenntnisnahme □ NICHTÖFFENTLICHER TEIL
□ NIEDERSCHRIFT

| |
|----------------------------------|
| Sitzung am: 08. Dezember 2023 |
| Tagesordnungspunkt Nr.: 7 |

TOP 7 - Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2022
Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des
Verbandsvorstehers




Gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Verbandsversammlung der von der Verwaltung aufgestellte und vom Verbandsvorsteher bestätigte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Anhangs, des Lageberichts sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Brühl und Wesseling mit dem Bestätigungsvermerk zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Der vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl und Wesseling geprüfte Jahresabschluss der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2022 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 161.902,36 € auf.

Nach § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW hat die Verbandsversammlung den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen und zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen. Ebenso entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 17. November 2023 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2022 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 161.902,36 € über eine Bestandsveränderung der bestehenden Forderungen an die Verbandskommunen abzuwickeln.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

| Verwaltungsleiter | VHS-Direktor | Verbandsvorsteher |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG




- TISCHVORLAGE
 - zur Beschlussfassung
 - zur Kenntnisnahme
- ÖFFENTLICHER TEIL
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

| |
|----------------------------------|
| Sitzung am: 08. Dezember 2023 |
| Tagesordnungspunkt Nr.: 8 |

TOP 8 - Jahresbericht des Direktors

Der Direktor der VHS berichtet mündlich über die Arbeit im Jahr 2023 und über die Planung und die Aussichten für das Jahr 2024. Dabei wird das Programmangebot, die personellen Veränderungen, die Situation bei den Unterrichtsräumen, die finanzielle Lage und Entwicklung erläutert.

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresbericht des Direktors zur Kenntnis.

| Verwaltungsleiter | VHS-Direktor | Verbandsvorsteher |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
 - zur Beschlussfassung
 - zur Kenntnisnahme
- ÖFFENTLICHER TEIL
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

| |
|----------------------------------|
| Sitzung am: 08. Dezember 2023 |
| Tagesordnungspunkt Nr.: 9 |

TOP 9 - Haushalt für das Jahr 2024 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans nebst Anlagen

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Verbandsversammlung der vom Vorstandsvorsteher festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung für 2024 mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 ist keine Bilanzierungshilfe mehr zu bilden.

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG) vom 29.09.2020

Am 17. September 2020 hat der Landtag Nordrhein-Westfalens das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Haushaltsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften erlassen.

Das NKF-CUIG (Stand 10.11.2023) ermöglicht es, die durch die Covid-19-Pandemie für die Jahre 2020 bis 2023 (§ 4 Abs. 2 NKF-CUIG) und infolge des Krieges gegen die Ukraine für das Jahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung (§ 4 Abs. 3 NKF-CUIG) entstehenden Haushaltsbelastungen zu kompensieren.

Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 ist die Bildung einer Bilanzierungshilfe für die Covid-19 Belastungen und für das Haushaltsjahr 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung ist die Bildung einer Bilanzierungshilfe für Belastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine im Jahresabschluss vorgesehen. Die Bilanzierungshilfe wird auf der Aktivseite der Bilanz gesondert abbildet und darf ab dem Jahr 2026 linear über maximal 50 Jahre abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 NKF-CUIG). Ab dem Jahr 2025 entsteht somit erstmalig eine eigens zu finanzierende Ergebnisauswirkung. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes in Einklang steht (§ 6 Abs. 3 NKF-CUIG).




Die Volkshochschule Rhein-Erft hat für die Jahre 2020 und 2021 eine Bilanzierungshilfe in Höhe von 331.073,88 € (2020: 197.350,37 € und 2021: 133.723,51 €) gebildet, die ab dem Jahr 2026 geplant mit jährlich 6.621,48 € abgeschrieben werden soll.

Im Haushaltsjahr 2022 musste die geplante Bilanzierungshilfe in Höhe von 427.100,00 €, im Rahmen der Abgrenzung nach CUIG, nicht in Anspruch genommen werden.

Im Jahr 2025 steht dem Zweckverband mit Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2026 das einmalige Recht zu, die gebildete Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den weiteren Anlagen für das Jahr 2024 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

| Verwaltungsleiter | VHS-Direktor | Verbandsvorsteher |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |

ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT

ZWECKVERBANDSVERSAMMLUNG

- VORLAGE
 - zur Beschlussfassung
 - zur Kenntnisnahme
- ÖFFENTLICHER TEIL
- NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- NIEDERSCHRIFT

| |
|----------------------------------|
| Sitzung am: 08. Dezember 2023 |
| Tagesordnungspunkt Nr.: 10 |

TOP 10 - Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft

Am 1. Januar 2022 ist das novellierte Weiterbildungsgesetz NRW in Kraft getreten. Auf Anregung der Volkshochschul-Zweckverbände in NRW hat der Landesverband der Volkshochschulen die Kommunalagentur Anfang dieses Jahres beauftragt, eine Mustersatzung für Zweckverbände zu erstellen, die die aktuellen Rechtsvorgaben berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt vor, die Paragraphen 6, 16 und 18 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft zu ändern und sich dabei an den Formulierungen der Mustersatzung zu orientieren.

Begründungen für die einzelnen Änderungen:

§ 6 Verbandsversammlung

Änderungsgrund: Es wird ein neuer § 6a eingefügt, der in Abs. 2 - 4 die Rechte und Pflichten der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung festlegt. § 6 Abs. 4, der die Wahl der/des Vorsitzenden beinhaltet, wird in den neuen § 6a, Abs. 1 verschoben.

§ 16 Mitwirkungsrechte

Änderungsgrund: Durch die Digitalisierung sind neue Möglichkeiten der Mitwirkung für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen entstanden (E-Mail, Internetformulare, Onlinebefragungen). Die bedarfsgerechte Planung von neuen und die Evaluierung von durchgeführten Veranstaltungen wird im Qualitätsmanagementsystem der VHS Rhein-Erft festgelegt, in den jährlichen Audits überprüft und im Managementbericht bekannt gegeben.

§ 18 Zusammenarbeit

Änderungsgrund: Der alte § 16 „Zusammenarbeit“ des WbG ist entfallen. Dafür schreibt das Gesetz in § 24 durch die Bezirksregierungen organisierte Regionalkonferenzen vor, in denen die Möglichkeiten von Zusammenarbeit erörtert werden. Mit den städtischen Kultureinrichtungen kann die VHS in Zukunft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen kommunalen Gegebenheiten individuell kooperieren.

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung:

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.</p> | <p>§ 6 Verbandsversammlung</p> <p>(4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.</p> <p>§ 6a Vorsitz der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.</p> <p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 16 Mitwirkungsrechte</p> <p>(1) Die Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.</p> <p>(2) Die Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über diesen an die Zweckverbandsversammlung richten.</p> <p>(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschläge zum Programmheftentwurf und zur Programmgestaltung 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit 3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen 4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung 5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung <p>§ 16 a Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz</p> <p>(1) Mitglieder der Konferenz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwei Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 2. zwei Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 3. je ein Vertreter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus jeder Mitgliedsgemeinde 4. zwei Vertreter der sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 5. die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule <p>(2) Die Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten.</p> <p>(3) Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.</p> <p>(4) Zu den Sitzungen ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher als Vertreterin/ Vertreter des Trägers einzuladen.</p> <p>(5) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule führt in der Konferenz den Vorsitz. Sie/Er lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.</p> <p>(6) Trifft die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie/er verpflichtet, ihre/seine Entscheidung der Konferenz zu erläutern.</p> | <p>§ 16 Mitwirkungsrechte</p> <p>(1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.</p> <p>(2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.</p> <p>(3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.</p> |

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <p>§ 16 b Hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren, zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(5) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>§ 16 c Sonstige hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die sonstigen hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>§ 16 d Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.</p> <p>(2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Anregungen für die Konferenz 2. Wahl einer Sprecherin/eines Sprechers und dessen Stellvertreterin/Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren. Zugleich sind beide Vertreter in der Konferenz. <p>(3) Die Leiterin/Der Leiter der Volkshochschule lädt spätestens zwei Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.</p> <p>(4) Die Sprecherin/Der Sprecher bereitet die weiteren Versammlungen vor und lädt dazu ein.</p> <p>(5) Die Sprecherin/Der Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter treten mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten der Programmheftgestaltung zusammen.</p> | |

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 18 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Die Verbandsvorsteherin/Der Verbandsvorsteher lädt die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule und die Leiterinnen und Leiter der anderen anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leiterinnen und Leiter der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.</p> <p>(2) Die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen informieren sich nach Möglichkeit frühzeitig über ihre Arbeitsabsichten und fördern ihre Planungen gegenseitig.</p> | <p>§ 18 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</p> <p>(1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.</p> <p>(2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).</p> |

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 08.12.2023 die 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft.

| Verwaltungsleiter | VHS-Direktor | Verbandsvorsteher |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 10.000 Einwohner eine Vertreterin/ einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Es wird die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zugrunde gelegt. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Sofern der Verbandsversammlung mehrere Vertreterinnen und Vertreter aus einem Verbandsmitglied angehören, muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/Angestellter dazu zählen.
- (3) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.
- (4) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder die von ihnen Beauftragten nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Vertreter des Verbandsmitgliedes Stimmrecht besitzen.

§ 6a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat als Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter die Rechte und Pflichten, das Gremium einzuladen, die Tagesordnung festzusetzen, die Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, zu schließen und die Ordnung in der Sitzung zu handhaben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Zweckverbands verlangen. Die Verbandsversammlung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Zweckverband nach außen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Zweckverband als Träger der Volkshochschule (§ 10 WbG NRW) gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Volkshochschule zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen. Die Durchführung der Mitwirkung ist als laufendes Geschäft Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

- (2) Zur Mitwirkung gehören Dienstbesprechungen und Einzelgespräche mit den Mitarbeitenden und die Befragung der Teilnehmenden. Die genauen Abläufe regelt das Qualitätsmanagementsystem der Volkshochschule Rhein-Erft.
- (3) Art und Umfang der Mitwirkungsrechte werden regelmäßig hinsichtlich der Zielerreichung gem. Abs. 1 und 2 überprüft.

§ 18 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Volkshochschule ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Mitgliedskommunen zusammenzuarbeiten.
- (2) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen (§ 5 WbG NRW).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf des Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den __.__.2023

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde